

GesKR

GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHT

Newsletter November 2009

Inhaltsverzeichnis

- ▶ [Aktuelle Ausgabe der GesKR](#)
 - ▶ [Vorschau auf die nächste Ausgabe](#)
 - ▶ [Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision](#)
 - ▶ [Aktuelle Rechtsprechung und Behördenpraxis](#)
 - ▶ [SIX Swiss Exchange](#)
 - ▶ [Eidgenössische Finanzmarktaufsicht \(FINMA\)](#)
 - ▶ [Übernahmekommission \(UEK\)](#)
 - ▶ [Aktuelles aus Rechtsetzung und Regulierung](#)
 - ▶ [Aktuelle Literatur, Online-Beiträge und Studentenzugang](#)
 - ▶ [Impressum](#)
-

Aktuelle Ausgabe der GesKR

Auf unserer [Homepage](#) können Sie als AbonnentIn auf das Archiv sämtlicher bisheriger Ausgaben der GesKR zugreifen.

GesKR 3/2009 (bereits erschienen)

COUNSEL'S PAGE	Pascal Duclos (Dufry AG), The Strategic Role of Today's General Counsel
AUFSÄTZE	<p>Franca Contratto / Heidi Erika Eriksson, Offenlegung von Vertriebsentschädigungen in der EU: Einheitssprache oder Vielfalt der Dialekte?</p> <p>Axel P. Lehmann / Katja Roth Pellanda, Agenda für ein (besseres) Risikomanagement durch den Verwaltungsrat</p> <p>Rashid Bahar, Entre Charybde et Scylla: le prêt d'assainissement judiciaire, une solution aux problèmes juridiques et économiques des sociétés en difficulté</p> <p>Alex Lakatos / Jan Blöchliger, The Extraterritorial Reach of U.S. Anti-Terrorist Finance Laws</p>
KURZBEITRÄGE	<p>Flavio Romerio / Frank Gerhard, Harwanne - Erster Testfall für die neue Verfahrensordnung im Übernahmerecht</p> <p>Martin L. Müller, Staggered Capital Reduction - New Approach to Tax-Free Quarterly Dividends for NYSE-listed Swiss Companies</p> <p>Alexander Nikitine, USA Gesetzliche Regulierung der Managementvergütung</p>
FRAGEN & ANTWORTEN	Daniel Daeniker, Kann eine schweizerische Publikumsgesellschaft ihre Organe von Verantwortlichkeitsansprüchen schadlos halten?
ENTSCHEIDBESPRECHUNGEN	<p>Sébastien Bettschart / Damien Conus, Responsabilité d'une banque pour son directeur adjoint</p> <p>Hans-Ueli Vogt / Giulio Donati, Die Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister bei freien Berufen und landwirtschaftlichen Betrieben</p> <p>Stephan Werlen, Gründungshaftung bei der GmbH</p>
DISSERTATIONEN	<p>Roman Baumann Lorant, Der Stiftungsrat: Das oberste Organ gewöhnlicher Stiftungen</p> <p>Ursina Brack, Formen kollektiver Kapitalanlagen nach dem KAG (Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen) – Eine systematische Darstellung</p> <p>Stefan Eisenhut, Escrow-Verhältnisse – Das Escrow Agreement und ähnliche Sicherungsgeschäfte</p> <p>Katja Fuchs Mtwebana, Die Zukunft des Kapitalschutzsystems im schweizerischen Aktienrecht</p> <p>Guy Gächter, Managementvergütungen: Grundlagen – Kompetenzen – Verfahren</p> <p>Daniel M. Häusermann, Vertraulichkeit als Schranke von Informationsansprüchen</p> <p>Mark Mauerhofer, Squeeze-Out Merger: die zwangsweise Abfindungsfusion nach Art. 8 Abs. 2 Fusionsgesetz</p>

Tobias Meyer, Gläubigerschutz durch Kapitalschutz

Beat Speck, Privatplatzierungen im Schweizerischen Primärkapitalmarkt

SERVICERUBRIKEN

Entscheidübersicht

Informationen der SIX Swiss Exchange

Informationen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Mitteilungen und Verfügungen der Übernahmekommission (UEK)

Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision

Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben

Literaturübersicht

Vorschau auf die nächste Ausgabe

Auf unserer [Homepage](#) können Sie als AbonnentIn auf das Archiv sämtlicher bisheriger Ausgaben der GesKR zugreifen.

GesKR 4/2009 (erscheint anfangs Dezember 2009)

COUNSEL'S PAGE	Marian Borovsky (Actelion Ltd.), Das "In-House Counsel Privilege" im Zivilprozess
AUFSÄTZE	<p>Christoph B. Bühler / Daniel Häring, Die selbstgeschaffene Insiderinformation: Transaktionen aufgrund eigener Planung im Lichte des Insiderhandelsverbots</p> <p>Hansjürg Appenzeller, Ad-hoc Publizität</p> <p>Claudia Götz Staehelin / Simone Stebler, Prozessuale Hürden bei Verantwortlichkeitsklagen</p> <p>Christian Staub, Die schweizerische Bankenaufsicht und die Kreditkrise</p> <p>Manuela Möller, Zur Notwendigkeit einer gesetzlichen Statuierung der Offenlegungspflicht der Revisionshonorare im Anhang - Modelltheoretische Ansätze und empirische Erkenntnisse zur Honorarentwicklung seit der gesetzlichen Verankerung der IKS-Prüfungspflicht</p>
KURZBEITRÄGE	<p>Mirjam Eggen, Bemerkungen zur Verpfändung von Wertpapieren</p> <p>Martin Lanz / Olivier Favre, Inhaberaktien in Form von Wertrechten</p> <p>Matthias Kuster, Die Handelsregistersperre nach revidierter Handelsregisterverordnung</p> <p>Thierry de Mitri, Conséquences fiscales de la vente d'une société immobilière dans les rapports intercantonaux et internationaux</p>
FRAGEN & ANTWORTEN	Luca Dalla Torre / Martin Germann, 11 Antworten zum neuen Bucheffektengesetz
ENTSCHEIDBESPRECHUNG	Hans-Ueli Vogt / Thomas Käser, Paulianische Anfechtung der Rückzahlung eines Kredits und von Zahlungen im Rahmen einer share swap transaction
DISSERTATIONEN	<p>Christoph Blöchliger, Reputationsschutz im schweizerischen Kapitalmarktrecht</p> <p>Niccolò Gozzi, Schutz der Aktionäre bei Fusion und Spaltung gemäss Fusionsgesetz</p> <p>Vasileios Petropoulos, Der strafrechtliche Schutz des Kapitalmarkts vor Manipulationshandlungen nach schweizerischem und EU-Recht: unter besonderer Berücksichtigung des deutschen und griechischen Rechts</p> <p>Walther Pielke, Die virtuelle Hauptversammlung – Voraussetzungen von und Probleme bei der Durchführung einer ergänzend oder vollkommen virtuellen Aktionärshauptversammlung über das Internet</p> <p>Jürg Roth, Sanierungsdarlehen: Nachrang – Gleichrang – Vorrang</p> <p>Fabian Schmid, Retrozessionen an externe Vermögensverwalter - Privatrechtliche Fragen</p>

SERVICERUBRIKEN

Entscheidübersicht

Informationen der SIX Swiss Exchange

Informationen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Mitteilungen und Verfügungen der Übernahmekommission (UEK)

Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision

Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben

Literaturübersicht

Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision

Nachdem der Ständerat die Aktienrechtsrevision vom 9.-11. Juni 2009 als Erstrat behandelt hat (vgl. die Übersicht über die Beschlüsse des Ständerats in der GesKR 3/09, 426 ff.), hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-NR) am 8. Oktober 2009 mit den Detailberatungen begonnen. Nachfolgend werden die wichtigsten Anträge der RK-NR in zusammengefasster Form dargestellt.

Auf die bundesrätlichen Entwürfe bzw. den damit übereinstimmenden Stand der Vorlage nach der Beratung im Ständerat wird im Folgenden mit der Abkürzung «E-OR» hingewiesen. Mit «E-OR SR» wird auf den Stand Bezug genommen, wie er sich aufgrund der Beschlüsse des Ständerates nach der Beratung im Ständerat präsentiert. Die ausformulierten Artikel zu den Beschlüssen der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates liegen noch nicht vor.

Rechte der Aktionäre / Generalversammlung

Übertragung börsenkotierter Namenaktien

Mit 12 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen beantragt die Kommission, das vom Ständerat beschlossene Nominee-Modell zu übernehmen. Dieses basiert auf einem Entwurf der Rechtskommission für Rechtsfragen des Ständerates. Das Nominee-Modell läuft letztlich auf eine Abschaffung der Dispoaktien hinaus und auferlegt den Verwahrungsstellen im Sinne des Bucheffektengesetzes neue Pflichten. Im Folgenden wird nochmals (vgl. GesKR 3/09, 426 f.) das Nominee-Modell gemäss dem ständerätlichen Beschluss dargestellt:

Meldepflicht: Bei einer Übertragung von Namenaktien gemäss Bucheffektengesetz soll die Verwahrungsstelle des Veräusserers dessen Namen oder sonst ihren eigenen Namen sowie die Anzahl der veräusserten Aktien der Gesellschaft unverzüglich melden (Art. 685e Abs. 1 E-OR SR).

Rechtsübergang: Der Rechtsübergang soll bei einer Übertragung gemäss Bucheffektengesetz mit der Übertragung erfolgen, in allen übrigen Fällen damit, dass ein Anerkennungsgesuch gestellt wird (Art. 685f Abs. 1 E-OR SR). Das Anerkennungsgesuch soll im Fall verwarhter Aktien nur noch über die Verwahrungsstelle gestellt werden können; sie soll dies dem Erwerber unverzüglich nach der Übertragung auch anbieten (Art. 685f Abs. 1bis E-OR SR). Wird kein Anerkennungsgesuch gestellt, so lässt sich die Verwahrungsstelle 30 Tage nach dem Erwerb anstelle des Erwerbers in das Aktienbuch eintragen, sofern die Statuten der Gesellschaft dies nicht ausschliessen und sofern der Erwerb nicht auf eigene Rechnung der Verwahrungsstelle erfolgte (Art. 685f Abs. 5 E-OR SR).

Aktienbuch: Im Aktienbuch sollen nicht nur die Eigentümer und Nutzniesser, sondern auch die Verwahrungsstellen eingetragen werden, sofern die Statuten dies nicht ausschliessen (Art. 686 Abs. 1 lit. c E-OR SR). Die Eintragung der Verwahrungsstelle erfolgt auf ihre Meldung hin (Art. 686 Abs. 2 Satz 2 E-OR SR). Die Verwahrungsstelle soll, solange sie im Aktienbuch eingetragen ist, allein zur Ausübung des Stimmrechts und zur Geltendmachung der Vermögensrechte berechtigt sein, während alle übrigen Mitwirkungsrechte aus der Aktie ruhen (Art. 686 Abs. 5 E-OR SR). Das Stimmrecht der im Aktienbuch eingetragenen Verwahrungsstellen soll auf 0.2 Prozent der Stimmen beschränkt sein, sofern die Statuten keinen höheren Grenzwert vorsehen. Für die Ausübung des Stimmrechts sollen die Verwahrungsstellen keine Vollmacht vorweisen müssen (Art. 689a Abs. 1ter und 1quater E-OR SR). Die Klagerechte sollen ausschliesslich beim Eigentümer oder Nutzniesser verbleiben (Art. 686 Abs. 6 E-OR SR).

Weiterleitungs- und Weisungseinholungspflicht der Verwahrungsstellen: Die Verwahrungsstellen sollen den Eigentümern und Nutzniessern der Aktien alle Mitteilungen der Gesellschaft im Hinblick auf eine Generalversammlung unverzüglich weiterleiten und Weisungen über die Ausübung des Stimmrechts einholen (Art. 689cbis Abs. 1 E-OR SR). Dauervollmachten in AGB sind untersagt (Art. 689cbis Abs. 2 Satz 1 E-OR SR). Fehlen Weisungen, so soll die Verwahrungsstelle das Stimmrecht nicht ausüben (Art. 689cbis Abs. 2 Satz 2 E-OR SR). Die durch diese neuen Pflichten der Verwah-

rungsstellen entstehenden Kosten sollen von der Gesellschaft getragen werden (Art. 689cbis Abs. 3 E-OR SR).

Bekanntgabepflicht: Die im Aktienbuch eingetragenen Verwahrungsstellen, die anlässlich einer Generalversammlung abstimmen wollen, sollen der Gesellschaft Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von ihnen vertretenen Aktien bekanntgeben (Art. 689e Abs. 1 E-OR SR).

Institutionelle Stimmrechtsvertretung

Die Kommission beantragt mit 9 zu 8 Stimmen, die Organ- und Depotvertretung nicht abzuschaffen. Der Ständerat war noch dem bundesrätlichen Vorschlag gefolgt. Dieser sieht in Art. 689c E-OR und 689d E-OR vor, dass eine institutionelle Stimmrechtsvertretung nur durch unabhängige Stimmrechtsvertreter erfolgen darf. Eine Minderheit der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates will den bundesrätlichen Vorschlag annehmen.

Verwaltungsrat

Wahl, Amtsdauer und Organisation des Verwaltungsrates

Der bundesrätliche Entwurf sieht zwingend eine einjährige Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder vor (Art. 710 Abs. 1 E-OR). Der Ständerat hat hingegen eine dreijährige Amtsdauer beschlossen, sofern die Stauten nichts anderes vorsehen (Art. 710 Abs. 1 E-OR SR). Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates folgt dem Vorschlag des Ständerats und spricht sich ebenfalls für eine dreijährige Amtsdauer aus (mit 9 zu 11 Stimmen).

Gesetzesaufbau

Trennung der Bestimmungen zu börsenkotierten und nicht börsenkotierten Gesellschaften

Am 29. Oktober 2009 hat die RK-NR entschieden, die Beratungen für 3-4 Monate zu sistieren und während dieser Zeit vom Bundesamt für Justiz einen Entwurf ausarbeiten zu lassen, der die Bestimmungen zu den börsenkotierten Gesellschaften von den Bestimmungen, die für sämtliche Aktiengesellschaften gelten, klar trennen soll.

Aktuelle Rechtsprechung und Behördenpraxis

Auf unserer Homepage finden Sie eine [Datenbank](#) mit einschlägigen Entscheiden und Behördenpraxis ab Ende 2005. Die Datenbank können Sie nach Stichwort, Datum des Entscheids, Gericht wie auch Systematik durchsuchen.

Gesellschaftsrecht

Einfache Gesellschaft

OR 549 II. Verteilung von Fehlbeträgen bei Liquidation einer einfachen Gesellschaft. Die Gesellschafter haben das Fehlende als Verlust zu tragen, wenn nach Tilgung der Schulden und Ersatz der Auslagen und Verwendungen das gemeinschaftliche Vermögen nicht ausreichend ist, um die geleisteten Vermögensbeiträge zurückzuerstatten (E. 4). Ist einer Baugesellschaft ein Grundstück von einem Gesellschafter zur Gebrauchsüberlassung ("quoad sortem") zur Verfügung gestellt worden, fällt dieses bei Auflösung der einfachen Gesellschaft an denjenigen Gesellschafter zurück, in dessen Eigentum es geblieben ist, und bildet nicht Teil der eigentlichen Liquidation (E. 4.1). Wertänderungen des Grundstückes konjunktureller Natur sind allein von demjenigen Gesellschafter zu tragen, in dessen Eigentum der Gegenstand verblieben ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Nur diejenigen tatsächlichen Wertveränderungen der Aktiven, die auf Leistungen der Gesellschaft beruhen, finden Eingang in die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft (E. 4.1 und E. 4.2). 4A_230/2009; BGer, 12.8.2009.

Aktiengesellschaft – Konkurs- und Nachlassverfahren

SchKG 131 II; SchKG 260. Die Zulässigkeit eines Parteiwechsels untersteht grundsätzlich dem kantonalen Prozessrecht, kann aber in speziellen Situationen, wie etwa bei der Universalsukzession nach OR 560, im Konkursfall, der Übertragung von Aktiven und Passiven nach OR 181, der Fusion und Spaltung sowie beim Erwerb einer gepfändeten und bestrittenen Forderung an einer Versteigerung vom Bundesrecht beherrscht werden (E. 3.1). Bei der Übernahme einer Forderung zur Eintreibung gemäss SchKG 131 II handelt es sich um eine ausserordentliche Verwertungsart für nicht an einer Börse oder am Markt kotierte gepfändete Forderungen (E. 3.2). Es handelt sich dabei um ein betreibungs- und vollstreck-

ungsrechtliches Institut sui generis, bei dem ein Betreibender mit vorgängiger Zustimmung aller Betreuungsgläubiger den Anspruch in dessen Namen, jedoch auf eigene Rechnung und Gefahr verfolgt. Ein allfälliger Überschuss ist dem Betreibungsamt abzuliefern (E. 3.2). Das Betreibungsamt gewährt die Übernahme einer Forderung zur Eintreibung nur, wenn sie vom Betrieben bestritten wird oder Gegenstand eines hängigen Prozesses ist (E. 3.2). Das Institut gemäss SchKG 131 II weist nach BGer und Lehre in ihrem Effekt eine Analogie zu SchKG 260 auf, bei dem ein Abtretungsgläubiger den Prozess zwar in eigenem Namen und auf eigene Rechnung führt, die Masse aber eigentliche Berechtigte an der Forderung bleibt (Prozessstandschaft). Aus dieser Analogie folgert das BGer, dass auch im Fall von SchKG 131 II eine Prozessstandschaft vorliegt (E. 3.2). Dies führt dazu, dass der Berechtigte der Forderung im Fall einer Übernahme nach SchKG 131 II im Prozess, den er selbst gegen den Drittschuldner eingeleitet hat, nicht mehr über den Anspruch verfügen kann. Da der Parteiwechsel durch Bundesrecht und nicht etwa durch kantonales Prozessrecht beherrscht wird, braucht es keine Zustimmung des Forderungsberechtigten (E. 3.3). 4A_215/2009; BGer, 6.8.2009.

Regulierung institutioneller Investoren

Banken

OR 752 ff. Verantwortlichkeit der bankengesetzlichen Revisionsstelle. Obwohl sich die Haftung der bankengesetzlichen Revisionsstelle nach den bis Juni 2004 geltenden Bestimmungen des BankG nicht nach OR 752 ff., sondern nach OR 97 ff. richtete, vermag sich die Revisionsstelle nicht mit dem Einwand zu befreien, die Verwaltungsräte hätten in die Schädigung eingewilligt. Die Revisionsstelle ist verpflichtet, bei den einzelnen Krediten, welche die Bank vergibt, die notwendigen Fragen zu stellen, entsprechende Vorbehalte anzubringen und allenfalls entsprechend den bankgesetzlichen Bestimmungen tätig zu wer-

den (E. 8.3). Bei fortgesetzten Handlungen bzw. Unterlassungen beginnt die Verjährung erst mit deren Abschluss zu laufen. Die pflichtwidrigen Handlungen und Unterlassungen bestanden darin, dass die Revisionsstelle das Risiko, welches von den erteilten Krediten ausging, nicht hinreichend feststellte, was als Einheit betrachtet werden kann (E. 9.2). Für die Schadensberechnung gilt, dass nicht auf den Schaden der Aktionäre, sondern auf die von der Gesellschaft selbst erlittene Vermögenseinbuße abzustellen ist (E. 11.1). Für die aktienrechtliche und bankengesetzliche Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats vgl. den parallelen Fall 4A_67/2008 vom 27.8.2009. 4A_65/2008; BGer, 3.8.2009.

schuldet ist. Unterlässt es die Bank unter solchen Umständen, erhöhte Aufmerksamkeit an den Tag zu legen, so kann sie sich nicht auf ihren guten Glauben in die Vertretungsmacht des Stiftungsratspräsidenten berufen (E. 4.1.4). Tut sie dies nicht, so verletzt die Bank ihre vertraglichen Pflichten und ist den Kontoinhabern zur Rückzahlung verpflichtet (4A_230/2008, E. 4.2.1). Von vornherein nicht zweckkonform ist das Ausstellen einer Garantie zu Gunsten eines Dritten oder die Verpfändung des gesamten Stiftungsvermögens (E. 4.1.3). Eine unter diesen Umständen durch den sich in einem Interessenkonflikt befindenden Stiftungsratspräsidenten vereinbarte Verpfändung bzw. Garantie ist nicht gültig (4A_228/2008 und 4A_232/2008, E. 4.2). 4A_228/2008, 4A_230/2008, 4A_232/2008; BGer, 27.3.2009.

Vermögensverwaltung

OR 718a I; ZGB 3. Verantwortlichkeit der Bank. Die Vertretungsmacht des Stiftungsrats umfasst – gleich wie bei der AG – alle Arten von Geschäften, die im Interesse der Stiftung liegen können, soweit sie nicht durch den Gesellschaftszweck geradezu ausgeschlossen sind. Überschreitet ein Organ die Vertretungsmacht, so kann es durch sein Handeln die juristische Person nur soweit verpflichten, als die Gegenpartei gutgläubig war. Befindet sich das Organ in einem Interessenkonflikt, so ist das von ihm namens der vertretenen juristischen Person geschlossene Geschäft nicht eo ipso ungültig; diese Rechtsfolge tritt nur ein, wenn die Gegenpartei den Interessenkonflikt kannte oder hätte kennen müssen (E. 4.1.1). Die Aufmerksamkeit, die der Vertragspartner an den Tag legen muss, um sich noch auf seinen guten Glauben in die Vertretungsmacht berufen zu können, richtet sich nach der Art des konkreten Geschäfts. Im Umgang mit Kunden muss von einer Bank eine erhöhte Aufmerksamkeit nur erwartet werden, wenn die fraglichen Geschäfte über die übliche Geschäftsführung mit dem betroffenen Kunden hinausgehen (E. 4.1.2). Ist die Kundin der Bank eine Stiftung, deren Zweck darin besteht, das Stiftungsvermögen zu verwalten sowie den Destinatären gewisse Zahlungen zu leisten, so sind Zahlungen an den Stiftungsratspräsident grundsätzlich noch zweckkonform, es sei denn, es lägen ausserordentliche Umstände vor, die eine erhöhte Aufmerksamkeit verlangen würden. Solche Umstände liegen namentlich dann vor, wenn der Stiftungsratspräsident bei der gleichen Bank stark ver-

SIX Swiss Exchange

Nachfolgend finden Sie die Mitteilungen und Publikationen der SIX Swiss Exchange, der SIX Exchange Regulation und des Regulatory Boards in zusammengefasster Form.

Mitteilungen der SIX Exchange Regulation

Mitteilung Nr. 5/2009 vom 30. September 2009 – Schwerpunkte betreffend Durchsicht der Jahresabschlüsse 2009 Aktualisierung des IFRS-Rundschreibens

SIX Exchange Regulation beabsichtigt, bei der Durchsicht der Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2009 insbesondere die Einhaltung der folgenden IFRS-Bestimmungen schwerpunktmässig zu überwachen (diese Aufzählung gilt sinngemäss auch für die Anwender von US GAAP):

- Bewertung und Offenlegung von Finanzinstrumenten (IAS 39/IFRS 7), Sachgerechte Bestimmung der Fair Values von Finanzinstrumenten (Bewertungshierarchie nach IAS 39AG69-AG82) sowie Beurteilung auf Impairments nach IAS 39p58-70. Zudem wird schwerpunktmässig auch die Vollständigkeit der Offenlegungspflichten nach IFRS 7, insbesondere im Zusammenhang mit den erweiterten Fair Value-Offenlegungen (dreistufige Hierarchie gemäss IFRS 7p27B), kontrolliert.
- Ausweis der Geschäftssegmente (IFRS 8/IAS 36), Nachvollziehbarkeit der in der Segmentberichterstattung vorgenommenen Umgestaltungen sowie der ausweispflichtigen Segmente nach IFRS 8p11-19. Damit verbunden wird zudem die Angemessenheit der dadurch bedingten Änderungen von Impairment-Tests (IAS 36p80(b)) kritisch hinterfragt. Weiter wird die Vollständigkeit der Offenlegungen zu den einzelnen Segmenten wie auch zu den Überleitungsrechnungen nach IFRS 8p28 nachgeprüft.

IFRS-Anwendern wird empfohlen, das per 30. September 2009 aktualisierte IFRS-Rundschreiben zu beachten ([Rundschreiben Nr. 2](#)). Dieses Rundschreiben wird jährlich überarbeitet und ergänzt, um Emittenten in der Anwendung von IFRS zu unterstützen.

Mitteilungen des Regulatory Board

Mitteilung Nr. 5/2009 vom 22. September 2009 - Kotierung von pfandbesicherten Zertifikaten

SIX Swiss Exchange AG bietet eine Dienstleistung zur Besicherung von strukturierten Produkten an, welche an der SIX Swiss Exchange kotiert sind. Um die Risiken für die Anleger zu vermindern, sollen die Zertifikate zu Gunsten von SIX Swiss Exchange besichert werden. Innert der im "Rahmvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate" zwischen der SIX Swiss Exchange AG, der SIX SIS AG, dem Emittenten und dem Sicherungsgeber definierten Frist nach Eintritt eines Verwertungsfalls, werden die Pfandbesicherten Zertifikate fällig, und es entsteht automatisch ein Anspruch der Anleger gegenüber der SIX Swiss Exchange auf Auszahlung des anteilmässigen Netto-Erlöses aus der Verwertung der Sicherheiten. Die Funktionsweise des Besicherungsmechanismus wird im [Informationsblatt](#) der SIX Swiss Exchange über Pfandbesicherte Zertifikate beschrieben. Weitere Informationen über die Besicherung von an der SIX Swiss Exchange kotierten Zertifikaten sind [hier](#) abrufbar.

Publikationen

Exchange Newsletter 4/09

Anfangs Oktober 2009 wurde der [Exchange Newsletter 4/09](#) publiziert.

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Nachfolgend finden Sie die Informationen der FINMA in zusammengefasster Form.

Allgemeines

27. Oktober 2009 - Die FINMA vervollständigt ihre Geschäftsleitung

Der FINMA Verwaltungsrat hat Mark Branson zum Leiter Geschäftsbereich Banken ernannt und damit die FINMA Geschäftsleitung vervollständigt. Mark Branson wird seine Tätigkeit bei der FINMA am 1. Januar 2010 aufnehmen.

30. September 2009 - FINMA legt ihre strategischen Ziele fest

Die strategischen Ziele der FINMA für die Jahre 2010 bis 2012 wurden durch den Bundesrat genehmigt. Die sieben nachfolgend aufgeführten Themenbereiche bilden die Basis von konkreten Initiativen und Projekten, welche innerhalb der nächsten drei Jahre umgesetzt werden sollen:

- Reduktion der systemischen Risiken und Komplexitäten
- Verbesserung des Kundenschutzes
- Straffung und Optimierung der Regulierung
- Steigerung von Effektivität und Effizienz in der Aufsicht
- Umsetzung einer griffigen Marktaufsicht und eines wirkungsvollen Enforcements
- Positionierung für internationale Stabilität und enge Vernetzung der Märkte
- Stärkung der FINMA als Behörde

Börsen und Märkte

9. Oktober 2009 - Eröffnung der Anhörung zum FINMA Rundschreiben Repo/SLB

Die FINMA eröffnete die Anhörung zu einem [Rundschreiben Pensions- und Darlehensgeschäfte mit Wertschriften \(Repo/SLB\)](#), das am 1. Januar 2010 in Kraft treten soll. Das Wertschriftendarlehen ("Securities Lending and

Borrowing"; kurz: "SLB") hat sich in den letzten Jahren zu einem wichtigen Instrument der Effektenmärkte entwickelt. Es ist unter anderem Quelle zur Beschaffung von Effekten für den geldpolitisch wichtigen Repomarkt. Das Repogeschäft hat sich auch in ausserordentlichen Situationen für die Zins- und Liquiditätssteuerung durch die Schweizerische Nationalbank bewährt. Das SLB wird sowohl mit als auch ohne Deckung abgewickelt. Der Anteil der vor allem von Privat- und Firmenkunden ohne Deckung geborgten Titel ist dabei erheblich. Das Rundschreiben soll einerseits klären, wie das SLB unter den geltenden Liquiditätsvorschriften zu behandeln ist. Andererseits sollen die Gläubiger und Anleger bezüglich SLB durch konkretisierte Anforderungen an ihre Aufklärung, den Inhalt der Rahmenverträge, die Abwicklung und die Abrechnung geschützt werden. Angesichts der damit verbundenen Risiken soll ungedecktes SLB für nicht qualifizierte Anleger eingeschränkt werden. Die Anhörungsfrist zum Rundschreiben lief bis zum 2. November 2009.

Banken, Effekthändler und Vermögensverwalter

02. Oktober 2009 - FINMA informiert über "Stresstests"

Die FINMA führt regelmässige und systematische Stresstests durch, um das Verlustpotential der Grossbanken im Falle einer weiteren gravierenden Verschlechterung der ökonomischen Rahmenbedingungen zu testen. Für die beiden systemrelevanten Grossbanken UBS und CS verlangt die FINMA überdurchschnittlich hohe Kapazitäten, um unvorhergesehene Schockereignisse jederzeit auffangen zu können. Gemäss den jüngsten Analysen verfügen sie auch nach Eintritt eines massiven potenziellen Stressereignisses über eine stabile Kapitalbasis mit einer Tier 1 Capital Ratio von über 8 %.

25. September 2009 - Anhörung FINMA Rundschreiben "Vergütungssysteme" - Stellungnahmen

Am 3. Juni 2009 eröffnete die FINMA die Anhörung zu ihrem Rundschreiben über Mindeststandards für Vergütungssysteme bei Finanzinstituten. Die Stellungnahmen sind [hier](#) abrufbar. Die FINMA wird das finale Rundschreiben noch im November 2009 veröffentlichen. Das Rundschreiben wird zum 1. Januar 2010 in Kraft treten.

Börsen und Märkte

21. Oktober 2009 - Daten über den Versicherungsmarkt im 2008

Alljährlich veröffentlicht die FINMA einen Bericht über die Tätigkeit der beaufsichtigten Versicherungsunternehmen. Im Bericht "[Die privaten Versicherungsunternehmen in der Schweiz im Jahr 2008](#)" sind allgemeine Angaben zum Bestand der beaufsichtigten Versicherungsgesellschaften zu finden sowie Informationen über den Bewilligungsstatus einzelner Gesellschaften. Über die zur Verfügung gestellten [elektronischen Tabellen](#) können die Benutzer die Jahresrechnungen der beaufsichtigten Einzelinstitute, Informationen über das gebundene Vermögen sowie spezifische, nach den Branchen Schaden-, Leben- und Rückversicherung unterteilte Daten abfragen.

Übernahmekommission (UEK)

Hier finden Sie die Mitteilungen und Verfügungen der UEK in zusammengefasster und systematisierter Form. Die Verfügungen sind auch in der Rechtsprechungsdatenbank auf der GesKR [Homepage](#) gratis verfügbar.

Mitteilungen

2. Oktober 2009 - Vernehmlassung zum Entwurf des Prüfungsstandards für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten

Die Treuhandkammer hat den Entwurf eines neuen Prüfungsstandards für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten (E-PS 880) in die öffentliche Vernehmlassung geschickt. Zweck des Prüfungsstandards ist die Aufstellung von Grundsätzen und Erläuterungen für die Prüfstelle bei einem Auftrag zur Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten gemäss BEHG 25 und UEV 26 ff., sowie zu Form und Inhalt der Berichte, die die Prüfstelle im Zusammenhang mit solchen Aufträgen erstattet. Die UEK plant, den Prüfungsstandard nach dessen Inkrafttreten auch für Effekthändler für verbindlich zu erklären, wenn sie als Prüfstelle tätig werden. Effekthändler sind daher auch eingeladen, sich im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung zum Entwurf des Prüfungsstandards zu äussern. Die Vernehmlassungsfrist endet am Freitag, 13. November 2009. Weitere Informationen sind [hier](#) verfügbar.

Verfügungen

Übernahmeangebot / Angebotsprospekt und Verwaltungsratsbericht

Verfügung vom 12. Oktober 2009 in Sachen öffentliches Kaufangebot von Pelham Investments AG für alle sich im Publikum befindenden Namen- und Inhaberaktien der Athris Holding AG

Enthalten die Statuten der Zielgesellschaft eine Opting-out Klausel, so besteht für den Übernehmer gemäss BEHG 22 II keine Verpflichtung zu einem öffentlichen Kaufangebot nach BEHG 32. Somit finden die Bestimmungen über den Mindestpreis keine Anwendung, da diese an das Bestehen einer Angebotspflicht anknüpfen (E. 3 Rz 4). Im vorliegenden Sachverhalt wurde die Opting-out Klausel bei

der Abspaltung der Zielgesellschaft in deren Statuten eingefügt. Dadurch haben die Aktionäre der Zielgesellschaft auf den Schutz des Mindestpreises verzichtet (E. 3 Rz 5). Sind sämtliche der verschiedenen Kategorien von Beteiligungspapieren kotiert und liquid, so ist bei der Festlegung des angemessenen Verhältnisses zwischen den für die verschiedenen Beteiligungspapiere und Finanzinstrumente angebotenen Preisen gemäss UEV 9 III auf die Börsenkurse abzustellen (E. 4 Rz 7). In casu wurde bei der Festlegung der Verhältnisse nicht auf die Börsenkurse, sondern auf die Nennwerte der beiden Aktienkategorien abgestellt. Das Verhältnis zwischen den Angebotspreisen ist auch in einer solchen Konstellation als angemessen zu betrachten, wenn die Börsenkurse der beiden Beteiligungspapiere bezogen auf die Nennwerte nur geringfügig voneinander abweichen (E. 4 Rz 8). Gemäss UEK handeln diejenigen Personen in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin, die hinsichtlich des Unterbreitens eines öffentlichen Kauf- bzw. Umtauschangebots und dessen Bedingungen ihr Verhalten koordinieren bzw. sich über das Angebot und über dessen Bedingungen geeinigt haben. Diese haben die Pflichten gemäss UEV 12 einzuhalten (E. 6 Rz 10). Gemäss UEK sind Material Adverse Change-Klauseln bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig, wenn die von der Anbieterin genannten Einbussen bei Umsatz oder Gewinn bzw. Kosten ein gewisses minimales Ausmass erreichen. Eine solche Wesentlichkeit ist gemäss UEK gegeben, wenn die Einbussen beim Eigenkapital mindestens 10% der Konzernrechnung betragen (E. 7.2 Rz 14). Die Tatsache, dass ein Verwaltungsrat der Zielgesellschaft die Anbieterin beherrscht und sämtliche Verwaltungsratsmitglieder der Zielgesellschaft mit Stimmen der Anbieterin gewählt wurden, also auch der Verwaltungsrat, der die Beurteilung des öffentlichen Kaufangebots der Anbieterin vornimmt, begründet die widerlegbare Vermutung eines potentiellen Interessenkonflikts. Diese Vermutung kann durch den Nachweis der tatsächlichen Unabhängigkeit des entsprechenden Verwaltungsratsmitglieds widerlegt werden (E. 8.2 Rz 21). Wenn zwischen dem entsprechenden Verwaltungsratsmitglied und der Anbieterin keine weiteren

vertraglichen oder anderen Verbindungen bestehen, so ist dadurch die Vermutung des potentiellen Interessenskonflikts widerlegt (E. 8.1 Rz 23).

Übernahmeangebot / Angebotsänderung

Verfügung vom 14. September 2009 in Sachen öffentliches Umtauschangebot von Swiss Prime Site AG, Olten, für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Jelmoli Holding AG, Zürich

Die Änderung eines veröffentlichten Angebotes ist gemäss UEV 15 I nur zulässig, falls diese zu Gunsten der Empfänger ausfällt, wie etwa bei der Erhöhung des Umtauschverhältnisses (E. 1 Rz 1). UEV 15 II und 18 I, III, sowie die Praxis der UEK sehen vor, dass eine Änderung gleichzeitig in den elektronischen und Printmedien zu veröffentlichen ist (E. 1 Rz 2). Ist eine gleichzeitige Publikation in den Printmedien aus zeitlichen Gründen nicht möglich, gewährt die UEK aus Verhältnismässigkeitsüberlegungen analog zu UEV 8 II eine Nachfrist von höchstens 3 Börsentagen. Im vorliegenden Sachverhalt war es der Anbieterin aufgrund der erforderlichen Reservationszeit in den Printmedien zeitlich nicht mehr möglich, die Angebotsänderung gleichzeitig in den elektronischen und Printmedien zu veröffentlichen (E. 2 Rz 3). Die Angebotsfrist wird gemäss UEV 15 IV um mindestens 10 Börsentage verlängert, falls die Publikation der Änderung vor weniger als 10 Börsentagen vor Ablauf der Angebotsfrist erfolgt ist (E. 3 Rz 5). Nach UEV 34 I ist mit jeder Änderung des Angebotes auch ein neuer Bericht des Verwaltungsrats zu veröffentlichen. Inhaltlich kann sich dieser auf die Änderungen beschränken (E. 4 Rz 6). Die Frist für die Veröffentlichung nach UEV 33 III verkürzt sich auf 8 Börsentage, wenn der Bericht nicht gleichzeitig mit dem geänderten Angebot veröffentlicht wird (E. 4 Rz 6,7).

Bericht des Verwaltungsrats / Allgemein

Verfügung vom 29. September 2009 in Sachen öffentliches Kaufangebot von Canon Europa N.V., Amstelveen, Niederlande, für alle sich im Publikum befindenden Namenaktion von Canon (Schweiz) AG, Dietlikon – Angebotsprospekt und Verwaltungsratsbericht

Gemäss Praxis der UEK handelt in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin, wer hinsichtlich des Unterbreitens eines öffentlichen

Kauf- bzw. Umtauschangebots und dessen Bedingungen sein Verhalten koordiniert bzw. sich über das Angebot und über dessen Bedingungen einigt (E. 5 Rz 6). Gemäss Praxis der UEK muss der Bilanzstichtag des letzten veröffentlichten Jahres- oder Zwischenjahresabschlusses der Zielgesellschaft weniger als sechs Monate vor dem Ende der Angebotsfrist liegen. Andernfalls muss ein aktueller Zwischenbericht erstellt werden, welcher Teil des Verwaltungsratsberichts ist und dementsprechend veröffentlicht werden muss. Zudem hat der Verwaltungsrat Angaben zu machen über wesentliche Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten, die seit der letzten Veröffentlichung des Jahres- oder Zwischenabschlusses eingetreten sind. Falls keine solchen Änderungen eingetreten sind, muss dies im Verwaltungsratsbericht bestätigt werden (E. 6.1 Rz 10). Falls alle Verwaltungsratsmitglieder mit den Stimmen der Anbieterin gewählt werden (in casu hielt die Anbieterin 98.1% der Zielgesellschaft vor dem Angebot), befinden sie sich in einem potentiellen Interessenkonflikt. Um zu vermeiden, dass sich ein (potentieller) Interessenkonflikt des Verwaltungsrats zum Nachteil der Angebotsempfänger auswirkt, wurde in casu PricewaterhouseCoopers beauftragt, eine Fairness Opinion zu erstellen. Damit wurde UEV 32 IV eingehalten (E. 6.2 Rz 14).

Aktuelles aus Rechtsetzung und Regulierung

Die in der nachfolgenden Übersicht enthaltenen Angaben basieren auf den veröffentlichten Informationen der jeweiligen Behörden oder Selbstregulierungsorganisationen.

Aktuelles zu pendenten Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben

Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts

Nachdem der Ständerat vom 9.–11. Juni 2009 die Vorlage als Erstrat behandelt hat, hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-NR) am 8. Oktober 2009 mit den Detailberatungen begonnen. Am 29. Oktober 2009 hat die RK-NR u.a. entschieden, die Beratungen für 3-4 Monate zu sistieren und während dieser Zeit vom Bundesamt für Justiz einen Entwurf ausarbeiten zu lassen, der die Bestimmungen zu den börsenkotierten Gesellschaften von den Bestimmungen, die für sämtliche Aktiengesellschaften gelten, klar trennen soll.

Die wichtigsten Anträge der RK-NR sind in der Rubrik "Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision" zusammenfassend wiedergegeben.

Massnahmenpaket zur Stärkung des schweizerischen Finanzsystems

Am 11. September 2009 hat der Bundesrat die Vernehmlassung für ein Bankeinlagensicherungsgesetz eröffnet. Er will die Bankeinlagen mit einem zweistufigen System schützen, das durch die Banken finanziert wird:

- Die erste Stufe bildet ein öffentlich-rechtlicher Fonds von rund CHF 9,75 Mrd. welcher die Einlagen sichern soll. Der Fonds wird durch die Banken aufgebaut.
- Sollte der Fonds erschöpft sein, käme als zweite Stufe entweder ein Bundesvorschuss (Variante A) oder eine Bundesgarantie (Variante B) zum Tragen. Diese würde von den Banken durch jährlich zu entrichtende Prämien abgegolten. Das bisherige - bis Ende 2010 geltende - System soll in Dauerrecht überführt werden. Das betrifft das Konkursprivileg für alle Einlagen bis CHF 100'000 und deren sofortige Auszahlung aus den vorhandenen liquiden Mitteln, die separate Privilegierung von Guthaben der 2. Säule und der Säule 3a sowie die Unterlegung der

privilegierten Einlagen mit 125 % Aktiven in der Schweiz.

Die Vernehmlassung dauert bis zum 31. Dezember 2009.

Haager Wertpapier-Übereinkommen

Gemäss Beschluss des Bundesrats die Änderungen im IPRG auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

Bucheffektengesetz

Gemäss Beschluss des Bundesrats werden das Bucheffektengesetz sowie die Änderungen im IPRG auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. OR 470 IIbis wird als einzige Bestimmung allerdings bereits auf den 1. Oktober 2009 in Kraft gesetzt; darin wird festgehalten, dass die Anweisung im bargeldlosen Zahlungsverkehr vorbehältlich anderslautender Regeln eines Zahlungssystems unwiderruflich ist, sobald der Überweisungsbetrag dem Konto des Anweisenden belastet worden ist.

Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in der obligatorischen beruflichen Vorsorge

Gemäss Mitteilung der Schweizerischen Bundeskanzlei ist das Referendum gegen die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes zustande gekommen. Der Bundesrat hat beschlossen, die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in der obligatorischen beruflichen Vorsorge am 7. März 2010 zur Abstimmung zu bringen.

Übrige Informationen

Schutz der Einleger bei Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften

Gemäss Mitteilung der Eidgenössischen Finanzverwaltung vom 14. Oktober 2009 dürfen Genossenschaften, Vereine und Stiftungen in Zukunft nur noch Einlagen annehmen, wenn sie

diese für den gemeinschaftlichen Zweck der Organisation verwenden. Organisationen, die mit den Einlagen nur eine Kundenbindung verfolgen, sollen sich nicht mehr auf die Ausnahmebestimmung (Art. 3a Abs. 4 Bst. d) der Bankenverordnung (BankV) berufen können. Der Bundesrat hat am 14. Oktober 2009 eine entsprechende Revision der BankV gutgeheissen. Sie tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Bericht zu Herausforderungen und Chancen des Schweizer Finanzplatzes

Im Auftrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-NR) hat das EFD den Bericht "[Situation und Perspektiven des Finanzplatzes Schweiz](#)" erstellt und am 11. September 2009 publiziert. Der Bericht untersucht einerseits die bisherigen Auswirkungen der Finanzkrise auf den Schweizer Finanzplatz. Vor allem aber analysiert er die zu erwartenden Veränderungen in den nationalen und internationalen Rahmenbedingungen und die damit verbundenen Chancen und Risiken für unseren Finanzplatz.

In folgenden Bereichen zeigt der Bericht politischen Handlungsbedarf auf:

- Regulierung und Aufsicht verbessern. Im Vordergrund stehen dabei ein besserer Umgang mit Systemrisiken und ein verstärkter Schutz von Einlegern und Investoren.
- Der Zutritt der schweizerischen Finanzindustrie zu ausländischen Märkten soll sichergestellt und verbessert werden. Dabei gilt es auch, protektionistische Tendenzen zu bekämpfen.
- Die steuerlichen Rahmenbedingungen sollen im Rahmen der dritten Unternehmenssteuerreform verbessert werden. Diese zielt auf Reformen bei Stempelabgaben und Verrechnungssteuer sowie auf Anpassungen bei den kantonalen Steuerregimes (Holding-, Domicil- und gemischte Gesellschaften) ab.
- Eine effiziente Finanzmarktinfrastuktur und eine hohe Reputation des Schweizer Finanzplatzes sollen sichergestellt werden. Mit der Umsetzung von internationalen Normen im Bereich der Geldwäscherei und der Finanzkriminalität wird das Image eines sauberen Finanzplatzes gestärkt.

Alle Finanzplätze sind zurzeit daran, Strategien für den Umgang mit dem veränderten internationalen Umfeld zu erarbeiten. Auch in der Schweiz sind entsprechende Arbeiten im Gang. Der vorliegende Bericht bildet die Grundlage für einen vom Postulat Graber (09.3209) geforderten Bericht über eine "Strategie für den Finanzplatz Schweiz".

Weitere Berichte folgen nächstes Jahr: Der Bundesrat wird einen Bericht vorlegen, der die Risiken analysiert, die von Schweizer Grossunternehmen ausgehen, deren Konkurs die ganze Volkswirtschaft belasten könnte (Motion SVP-Fraktion, 08.3649). Zudem wird sich ein Bericht mit der Rolle der Finanzmarktaufsicht FINMA in der Finanzkrise beschäftigen, daraus Schlussfolgerungen ziehen und den politischen Handlungsbedarf aufzeigen (Postulat David, 08.4039 und Motion WAK-NR, 09.3010).

Konferenz verabschiedet UNIDROIT-Wertpapierübereinkommen

Gemäss Medienmitteilung des EJPD vom 15. Oktober 2009 wurde am 9. Oktober 2009 in Genf von einer auf Einladung der Schweiz einberufenen diplomatischen Konferenz ein UNIDROIT-Wertpapierübereinkommen verabschiedet. Die rechtlichen Vorschriften über die Verwahrung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre sollen so weit vereinheitlicht werden, dass bei grenzüberschreitenden Verwahrungsverhältnissen die Rechtssicherheit gewährleistet ist. Unter der Kurzbezeichnung Genfer Wertpapierübereinkommen wird die UNIDROIT-Konvention in Kraft treten, nachdem es von drei Staaten ratifiziert worden ist.

CESR, CEBS and CEIOPS published Paper on Supervisory Implementation Practices across EU of Third Money Laundering Directive

The document, published on 15 October 2009, is available for download [here](#).

CESR updated the List of Measures recently taken by Members regarding Short-selling

The document, published on 9 October 2009, is available for download [here](#).

Aktuelle Literatur, Online-Beiträge und Studentenzugang

Online Literaturdatenbank

Auf der GesKR-Homepage finden Sie gratis die systematisiert dargestellte [Literatur](#) aus dem Bereich des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts. Die Literaturübersicht umfasst über 50 schweizerische und ausländische Zeitschriften sowie die Publikationen der Schweizer Verlagshäuser. Die Datenbank wird regelmässig aufdatiert und kann einfach und komfortabel nach Stichwort, Autor, Publikationszeitpunkt sowie nach der GesKR-Systematik durchsucht werden.

GesKR Online-Beiträge

Die GesKR hat neu die Rubrik der GesKR Online-Beiträge geschaffen. Im Rahmen dieser Rubrik können längere Beiträge, wie zum Beispiel Working-Papers, aber auch definitive Beiträge zitierfähig auf der Homepage der GesKR publiziert werden. Die Rubrik steht zudem für Vorabpublikationen von Beiträgen zur Verfügung, welche später in der GesKR erscheinen. Mehr dazu auf der GesKR [Homepage](#).

GesKR-Studentenzugang

Die GesKR bietet für Studierende und Doktorierende einen Gratis-Zugang zum gesamten Archiv ihrer Homepage. Mehr dazu finden Sie [hier](#).

Impressum

Schriftleitung GesKR
Postfach 1548
CH-8027 Zürich
schriftleitung@geskr.ch
www.geskr.ch

Der GesKR-Newsletter kann auf unserer [Homepage](#) kostenlos abonniert werden.

Die Angaben über Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben sowie der SIX Swiss Exchange und der FINMA beruhen z.T. oder ganz auf den veröffentlichten Informationen der jeweiligen Behörden oder Selbstregulierungsorganisationen. Obwohl die Schriftleitung der GesKR bemüht ist, den Inhalt des GesKR-Newsletters nach bestem Wissen zu erstellen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben keine Haftung übernommen werden.